

**MERKBLATT** (Version 1.0 vom 25.03.2026)

## Stellvertretungen

Eine Stellvertretung übernimmt vorübergehend die fachliche Tätigkeit einer Gesundheitsfachperson, die über eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) verfügt. Solche Einsätze erfolgen in der Regel während zeitlich begrenzten Abwesenheiten aufgrund von Krankheit, Ferien, Unfall, Mutterschaft, Militär- und Zivildienst etc.

Damit eine Stellvertretung zulässig ist, müssen sämtliche fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein, die auch für die zu vertretende Inhaberin resp. den zu vertretende Inhaber einer BAB gelten. Die Stellvertretung muss somit über eine gleichwertige Qualifikation in derselben Fachrichtung verfügen. Eine Stellvertretung kann nicht durch Personen erfolgen, die unter Aufsicht tätig sind.

### Welche Stellvertretungsmöglichkeiten gibt es für Einzelunternehmen?

Je nach Ausgangslage ist für die Übernahme einer Stellvertretung entweder eine bewilligungspflichtige Prüfung durch das Gesundheitsamt erforderlich oder es genügt eine Meldung ans Gesundheitsamt. Dabei können unterschiedliche Konstellationen vorliegen:

Ausgangslage		Vorgehen	Rechtsgrund- lage	Kosten	Art der Beantra- gung/Meldung der Stellvertretung
1	Die Stellvertretung verfügt über eine <b>solothurnische BAB<sup>1</sup></b> .	Meldung der Stellvertretung.	§ 9 Abs. 2 GesV <sup>2</sup>	kostenlos	Einfaches Schreiben an <a href="mailto:gesundheit.bab@ddi.so.ch">gesund-heit.bab@ddi.so.ch</a> .
2	Die Stellvertretung verfügt über die <b>solothurnische Anerkennung einer ausserkantonalen BAB</b> .				
3	Die Stellvertretung verfügt über eine <b>ausserkantonale BAB</b> .	Anerkennung der ausserkantonalen BAB.	§ 5 GesV	kostenlos	Die Gesuche für die Anerkennung resp. Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung oder die Meldung einer 90 Tage-Dienstleistung finden Sie auf unserer <a href="#">Homepage</a> unter den berufsspezifischen Informationen.
4		Meldung einer 90-Tage-Dienstleistung befristet auf das Kalenderjahr.	§ 9 Abs. 3 GesG <sup>3</sup> , § 6 Abs. 1 GesV	kostenlos	
5	Die Stellvertretung verfügt noch über <b>keine BAB</b> .	Beantragung einer kantonalen BAB.	§ 8 GesG	ab Fr. 400.-	
6	Die Stellvertretung verfügt über eine <b>ausländische BAB gemäss Art. 5 des Freizügigkeitsübereinkommens</b> .	Meldung einer 90-Tage-Dienstleistung beim SBFJ.	§ 9 Abs. 1 GesG, § 6 Abs. 2 GesV	Fr. 200.-	Einreichung der <a href="#">Meldung einer Dienstleistungserbringung beim SBFJ</a>

<sup>1</sup> BAB: Berufsausübungsbewilligung

<sup>2</sup> GesV: Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 30. April 2019 (BGS 811.12)

<sup>3</sup> GesG: Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGS 811.11)

*Tabelle 1: Stellvertretungen in Einzelunternehmungen*

Das Gesuch um Beantragung einer kantonalen BAB oder die Anerkennung einer ausserkantonalen BAB (vgl. Tabelle 1, Ziffern 3 und 5) muss drei Monate vor Beginn der Stellvertretung eingereicht werden. Eine Stellvertretung ohne Bewilligung ist nicht zulässig.

Meldepflichtige Stellvertretungen durch Personen, die bereits über eine BAB verfügen, müssen von der verantwortlichen Person spätestens zwei Wochen vor Übernahme der Stellvertretung gemeldet werden. Dabei ist auch die Dauer der Stellvertretung anzugeben<sup>4</sup>.

Wer eine Stellvertretung wahrnimmt, braucht zusätzlich eine Zulassung, um die erbrachten Leistungen gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen zu können. Die Zulassung ist separat zu beantragen. Die Zulassungsgesuche finden Sie auf unserer [Homepage](#) unter den berufsspezifischen Informationen. Bei kurzfristigen Stellvertretungen verfügen die Stellvertreterinnen/die Stellvertreter mit Vorteil bereits über eine Zulassung (vgl. dazu die Ausführungen zum Thema Abrechnungs-/Kontrollnummer).

### **Wie ist die Stellvertretung in einem Betrieb (jur. Person) geregelt?**

Die Bestellung einer ständigen Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson ist für juristische Personen eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung. In der Startphase können ausnahmsweise auch alternative Stellvertretungsregelungen vorgesehen werden. Gegenüber dem Gesundheitsamt ist dabei darzulegen, wie diese Regelung im Einzelnen ausgestaltet ist. Die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Stellvertretungsvorschriften liegt beim Unternehmen.

Unabhängig von der gewählten Lösung muss die Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson in jedem Fall über eine gültige Berufsausübungsbewilligung (BAB)<sup>5</sup> verfügen und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Sobald es die Betriebsgrösse zulässt, ist eine ständige Stellvertretung zu ernennen und dem Gesundheitsamt zu melden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine weitere Gesundheitsfachperson derselben Fachrichtung angestellt ist, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist und über eine gültige BAB verfügt.

#### **Spezielle Stellvertreterbewilligungen für Drogerien und Apotheken:**

Für Stellvertretungen in Drogerien mit Öffnungszeiten von mehr als 65 Wochenstunden und Apotheken sind spezielle Stellvertreterbewilligungen vorgesehen:

<b>Stellvertretung</b>	<b>Regelung</b>	<b>Gesuch und Kosten</b>
Drogistin / Drogist EFZ	<p>Stellvertreterbewilligung ist beschränkt hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dauer (max. 40% der allgemein üblichen Wochenöffnungszeiten),</li> <li>▪ Ort (beschränkt auf eine Drogerie) und</li> <li>▪ Zeit (auf 2 Jahre).</li> </ul> <p>Verpflichtung zur Absolvierung des Stellvertreterkurses resp. Wiederholungskurses bei Verlängerungen der Bewilligung.</p>	<p><a href="#">Gesuch Stv-Bewilligung Drogistin, Drogist EFZ</a></p> <p>Kosten: Fr. 400.-</p>

<sup>4</sup> § 13 Abs. 1 Bst. d GesV

<sup>5</sup> § 22 Abs. 1 Bst. c GesG

Stellvertretung	Regelung	Gesuch und Kosten
<p>Apotheker / Apothekerin ab Studium ohne Weiterbildungstitel mit folgendem Erfahrungsausweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke von mind. 6 Monaten (bei 100% Pensum)</li> <li>▪ Tätigkeit von mind. 3 Monaten (bei 100% Pensum) in der Apotheke, für welche die Bewilligung ausgestellt wird.</li> </ul>	<p>Die Bewilligung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zeitlich auf 3 Jahre befristet und</li> <li>▪ gilt nur für die bezeichnete Apotheke.</li> </ul> <p>Eine Verlängerung der Bewilligung ist möglich, sofern die Fortbildungspflicht erfüllt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachweis Fortbildungspflicht</li> </ul> <p>Die Bewilligung berechtigt zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stundenweisen Ablösungen</li> <li>▪ Vertretungen während maximal eines fixen Tages pro Woche</li> <li>▪ Ferienvertretung von maximal 4 Wochen pro Jahr</li> </ul>	<p><a href="#">Gesuch Stv-Bewilligung Apothekerin, Apotheker ohne WBT</a></p> <p>Kosten: Fr. 400.-</p>

*Tabelle 2: Stellvertretungen in Drogerien und Apotheken*

Das Gesuch um Stellvertretung in einer Drogerie resp. Apotheke ist spätestens drei Monate vor Antritt der Stellvertretung beim Gesundheitsamt zu stellen. Die Verlängerung der Stellvertreterbewilligung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Befristung einzureichen.

## **Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?**

Für Stellvertretungen mit einer solothurnischen BAB oder einer anerkannten ausserkantonalen BAB reicht ein einfaches Schreiben unter Angabe der Personalien, des Ortes, des Beginns und des Endes der Stellvertretung (vgl. Tabelle 1, Ziffern 1 + 2).

Personen mit einer ausserkantonalen BAB (vgl. Tabelle 1, Ziffer 3) oder einer 90-Tage-Dienstleistung (vgl. Tabelle 1, Ziffern 4 + 6) reichen die Unterlagen ein, die auf dem Gesuchs- resp. Meldeformular angegeben sind (Kopie der ausserkantonalen BAB, Arbeitszeugnisse der letzten drei Jahre sowie den Nachweis für das Vorliegen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung).

Es werden nur vollständige Anträge unter Einreichung aller erforderlichen Nachweisdokumente geprüft.

## **Wie erfolgt die Bestätigung resp. der Entscheid über eine Stellvertretung?**

Meldepflichtige Stellvertretungen werden in einem Schreiben ab Startdatum für die beabsichtigte Zeitdauer bestätigt. 90-Tage-Dienstleistungen werden jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt und müssen jährlich erneuert werden. Die Anerkennung einer ausserkantonalen BAB wird in der Regel unbefristet erteilt.

## **Was kostet eine Stellvertreterbewilligung resp. eine Meldebestätigung?**

Die Beantragung einer kantonalen BAB für Ärztinnen und Ärzte kostet Fr. 700.00 und für alle übrigen Gesundheitsfachpersonen Fr. 400.00.<sup>6</sup> Die Bestätigung einer 90-Tage-Dienstleistung aus den EU/EFTA-Staaten beträgt Fr. 200.00.<sup>7</sup> Leistungen, die dem Binnenmarktgesetz (BGBM) unterstehen (90-Tage-Dienstleistung, Anerkennung einer ausserkantonalen BAB) werden kostenlos vorgenommen.

<sup>6</sup> § 40 Abs. 1 Bst. a Gebührentarif

<sup>7</sup> § 41 Abs. 4 Gebührentarif

Für die Prüfung der Zulassung zur Abrechnung mit der OKP werden separate Gebühren verrechnet. Die Details dazu finden Sie auf unserem [Gebührenmerkblatt für Einzelfirmen](#) und dem [Gebührenmerkblatt für Betriebe](#).

### **Braucht die Stellvertretung eine eigene Abrechnungs-/Kontrollnummer?**

Sofern die Leistungen über die OKP abgerechnet werden sollen, brauchen auch Stellvertreter und Stellvertreterinnen eine Zulassung. Die Kantone sind für die Zulassungsprüfung zuständig. Das entsprechende Gesuch finden Sie auf unserer [Homepage](#) unter der jeweiligen Berufsgruppe.

Die Zulassung ist an eine gültige kantonale BAB oder 90-Tage-Dienstleistung geknüpft. Drogisten/Drogistinnen EFZ sowie Apotheker/Apothekerinnen ohne Weiterbildungstitel können keine Zulassung beantragen, da sie die Voraussetzungen für eine BAB nicht erfüllen.

### **Wer ist zuständig für Fragen im Zusammenhang mit Stellvertretungen?**

Bei Fragen im Zusammenhang mit Stellvertretungen wenden Sie sich ans Gesundheitsamt unter [gesundheit.bab@ddi.so.ch](mailto:gesundheit.bab@ddi.so.ch).